

Konzept - temporäre Strassenreklamen

Vervollständigen Sie das Formular:

« Gesuch um Bewilligung »
für temporäre Strassenreklame"

Für den Antrag erforderliche Unterlagen:

1. Einen Kartenausschnitt mit Standort und Hinweis (Pfeil), wo die Reklame aufgestellt wird.
2. Ein Übersichtsfoto der Örtlichkeit, wo die Reklame aufgestellt wird.
3. Ein Foto des verwendeten Logos (Banderole, Plakat etc.) mit Massangaben.
4. Eine unterzeichnete Zustimmung des Bodeneigentümers, wenn die Reklame auf privatem Eigentum steht.
5. Die Zustimmung der Gemeindebehörde mit Unterschrift des dafür Verantwortlichen.

☎ 027 606 58 05
☎ 027 606 58 09
✉ simona.beaulieu@police.vs.ch

Gendarmerie - Abteilung Verkehr
Auflage vom : 27.05.2015 / sb

Beispiele



Erlangen der Bewilligung - Voraussetzungen / Einschränkungen

Der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand und der nächsten Signalkante von 30 cm innerorts und von 50 cm ausserorts ist einzuhalten. Die Werbung darf nicht vor oder nach Kreuzungen oder bei Kreiseln näher als 30 Meter aufgestellt werden. Für aufgehängte Banderolen beträgt die Höhe mindestens 5.50 m.

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind zu befolgen:

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten (Art. 96 SSV), namentlich wenn sie:

- a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b) die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c) mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden könnten; oder
- d) die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen;
- e) in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- f) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen stehen;
- g) in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs sind ;
- h) Signale oder wegweisende Elemente enthalten;
- i) im Bereich von Autobahnen und Autostrassen stehen.